

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG

zum

Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

in Umsetzung der

**Rahmenvereinbarung
zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige
gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit
§§ 1 sowie 4 und 6 AsylbLG**

zwischen der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Dr. Holger Weißig

- nachstehend **KZVS** -

und der

Stadtverwaltung Leipzig,
vertreten durch die
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Soziales, Gesundheit und Vielfalt
Dr. Martina Münch

- nachstehend **Stadt Leipzig** -

sowie der

**AOK Plus - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen,**
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch Ilona Wojnowski

**DAK Gesundheit
Landesvertretung Sachsen,**
vertreten durch Stefan Wandel

- nachstehend **Krankenkassen** -

Präambel

Zwischen der KZVS und dem Sächsischen Landkreistag e. V. sowie dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. wurde ein Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschlossen. Diesem Vertrag ist die Stadt Leipzig beigetreten.

Mit Wirkung ab 01.07.2026 übernehmen die AOK PLUS und die DAK auf Basis der „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 AsylbLG“ (nachstehend Rahmenvereinbarung) die Krankenbehandlung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 4 und 6 des AsylbLG (nachstehend Leistungsberechtigte) für die Stadt Leipzig gegen Erstattung der Kosten gemäß § 264 Abs. 1 SGB V.

§ 1 Zweck des Vertrages

Dieser Vertrag regelt zwischen der KZVS, der Stadt Leipzig und den vertragsbeteiligten Krankenkassen die Umsetzung und die Abrechnungsmodalitäten soweit die zahnärztliche Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG betroffen ist und diese im Rahmen eines Vertrages nach § 264 Abs. 1 SGB V von den Krankenkassen übernommen wurde. Der „Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ kommt insoweit für den unter § 1 (1) der Rahmenvereinbarung benannten Personenkreis nicht zur Anwendung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Berechtigt und verpflichtet aus diesem Vertrag sind alle im Bereich der KZVS zugelassenen Vertragszahnärzte, MVZ und angestellte Zahnärzte, die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen MVZ oder bei Vertragszahnärzten nach § 95 Abs. 9 SGB V tätig sind, sowie ermächtigte Zahnärzte, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen (nachstehend Vertragszahnärzte).
- (2) Die Leistungsberechtigten haben im Rahmen dieses Vertrages die freie Wahl unter den Vertragszahnärzten. Weder den Krankenkassen noch der Stadt Leipzig ist es gestattet, Empfehlungen von Vertragszahnärzten auszusprechen.
- (3) Abweichend von § 2 (2) können den Leistungsberechtigten Vertragszahnärzte zur Auswahl benannt werden, welche selbst oder in ihrer Praxis über besondere

Verständigungsmöglichkeiten in der jeweiligen Landessprache des Leistungsberechtigten verfügen.

§ 3 Geltung vertragszahnärztlicher Regelungen

Im Geltungsbereich dieses Vertrages finden die Bestimmungen des SGB V, des Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z), der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die zwischen der KZVS und der jeweiligen Krankenkasse getroffenen Vereinbarungen Anwendung, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 4 Zahnärztliche Leistungen

- (1) Berechtigt zur Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen nach diesem Vertrag sind alle Leistungsberechtigten, die eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) mit dem Kennzeichen „Besondere Personengruppe 9“ oder einen Anspruchsnachweis gem. § 4 Abs. 2 Anlage 10 BMV-Z einer vertragsbeteiligten Krankenkasse vorlegen. Die Stadt Leipzig benennt Ansprechpartner, die der Vertragszahnarzt bei Verständigungsschwierigkeiten mit dem Leistungsberechtigten mit dessen Einwilligung innerhalb der regelmäßigen Dienststunden der Stadt Leipzig kontaktieren kann.
- (2) Anspruch auf zahnärztliche Behandlung nach diesem Vertrag besteht nur, sofern diese gemäß § 4 Abs. 1 AsylbLG bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen erforderlich ist. Die KZVS weist die Vertragszahnärzte in geeigneter Weise auf die Einschränkungen des Leistungsumfangs von Inhabern einer eGK mit dem Kennzeichen „Besondere Personengruppe 9“ hin. Die Krankenkassen stellen in Zusammenarbeit mit der Stadt Leipzig sicher, dass die Leistungsberechtigten über den Umfang ihres Leistungsanspruchs informiert sind.
- (3) Notwendige Genehmigungen gemäß Anlage 1 der Rahmenvereinbarungen werden ausschließlich von der Stadt Leipzig erteilt. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist und von der Stadt Leipzig auf der Grundlage eines vom Leistungsberechtigten vorzulegenden Heil- und Kostenplans schriftlich genehmigt wurde. Die Vertragszahnärzte reichen in diesen Fällen die Heil- und Kostenpläne bzw. Behandlungspläne bei der jeweils für den Leistungsberechtigten zuständigen Krankenkasse unter Nutzung des durch den BMV-Z vorgeschriebenen Verfahrens ein. Diese leitet den Plan zur Erteilung der Genehmigung an die Stadt Leipzig weiter. Nach erfolgter Prüfung ist der beteiligten Krankenkasse durch die Stadt Leipzig eine Kopie des vollständig ausgefüllten Heil- und Kostenplans bzw. Behandlungsplans unter Angabe des Genehmigungsumfangs zu übermitteln. Die Krankenkassen übermitteln die Genehmigung oder

Ablehnung des Heil- und Kostenplans bzw. Behandlungsplans in der nach den bundesmantelvertraglichen Regelungen vorgeschriebenen Art und Weise an die Vertragszahnärzte.

- (4) Bezüglich der Verordnung von Arzneimitteln gelten die Regelungen der Interpretationshilfe zum AsylbLG sowie die Regelungen des BMV-Z.
- (5) Hinsichtlich der Verordnung von Heilmitteln gelten die Regelungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Heilmittelrichtlinie-Zahnärzte) sowie die der Interpretationshilfe zum AsylbLG. Danach notwendige Kostenzusagen erteilt die zuständige Krankenkasse.
- (6) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Genehmigungspflicht für einzelne zahnärztliche Leistungen die Regelungen des BMV-Z.
- (7) Die KZVS informiert ihre Vertragszahnärzte über den eingeschränkten Leistungsumfang für Berechtigte nach dem AsylbLG, insbesondere über die Anwendung der „Interpretationshilfe zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Gesundheitsversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Anspruchsnachweis

- (1) Die Leistungsberechtigten weisen ihren Anspruch auf Durchführung zahnärztlicher Leistungen nach diesem Vertrag durch die Vorlage einer eGK mit Kennzeichen „Besondere Personengruppe 9“ oder eines Anspruchsnachweises gem. § 4 Abs. 2 Anlage 10 BMV-Z einer der vertragsbeteiligten Krankenkassen nach.
- (2) Die Krankenkassen erteilen einen Anspruchsnachweis nur zur Überbrückung von Übergangszeiten, bis der Leistungsberechtigte eine eGK erhält.
- (3) Hinsichtlich der Verwendung der eGK gelten die bundesmantelvertraglichen Regelungen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (4) Die Stadt Leipzig stellt sicher, dass die Leistungsberechtigten umfassend über die Anwendung und die Funktion der eGK informiert sind.

§ 6 Leistungsabrechnung, Abrechnungsprüfung und Vergütung

- (1) Die Vertragszahnärzte sind verpflichtet, die erbrachten Leistungen innerhalb der im vertragszahnärztlichen Bereich geltenden Fristen mit der KZVS abzurechnen.
- (2) Sofern Leistungsberechtigte Zahnärzte außerhalb des Freistaates Sachsen in Anspruch nehmen, ist die Abrechnung dieser Leistungen nicht von dieser Vereinbarung umfasst. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass bereichsfremde Zahnärzte die erbrachten Leistungen nach den einschlägig gesetzlichen Bestimmungen abrechnen.
- (3) Die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten zahnärztlichen Leistungen werden auf der Grundlage des BEMA-Z abgerechnet und mit den jeweils zwischen der KZVS und der AOK PLUS für den vertragszahnärztlichen Bereich vereinbarten Punktwerten vergütet.
- (4) Für die Abrechnung des Sprechstundenbedarfs finden die zwischen der KZVS und der AOK PLUS geschlossenen Vereinbarungen Anwendung.
- (5) Hinsichtlich der Rechnungslegung der KZVS gegenüber der Krankenkasse sowie die Entrichtung des Rechnungsbetrages seitens der Krankenkasse an die KZVS gelten die zwischen der KZVS und der jeweiligen Krankenkasse im vertragszahnärztlichen Bereich bestehenden Vereinbarungen, soweit dieser Vertrag keine Abweichungen vorsieht.
- (6) Die KZVS übermittelt den Krankenkassen für die Versicherten mit der Kennzeichnung „Besondere Personengruppe 9“ eine gesonderte Rechnung gemäß den Vorgaben des Vertrags über den Datenaustausch auf Datenträgern oder im Wege elektronischer Datenübertragung (Anlage 8a BMV-Z) in der jeweils gültigen Fassung sowie der zugehörigen Technischen Anlage. Eine gesonderte Abrechnung erfolgt auch für den Sprechstundenbedarf. Außerdem erhalten die vertragsbeteiligten Krankenkassen eine Datei im csv-Format mit aggregierten Informationen. Aufbau dieser Datei und der diesbezügliche Datenaustausch sind in der Anlage zu dieser Ergänzungsvereinbarung beschrieben.
- (7) Die KZVS übernimmt vor Erstellung der Rechnung an die jeweilige Krankenkasse die Prüfung auf rechnerische, sachliche und gebührenordnungsmäßige Richtigkeit der eingereichten Abrechnung. Sie nimmt sich hieraus ergebende notwendige Berichtigungen vor. Eine Prüfung dahingehend, ob die Leistungseinschränkungen des AsylbLG beachtet worden sind, erfolgt nicht.
- (8) Nachträgliche Berichtigungen aufgrund von Abrechnungsfehlern (Fehler bei der Anwendung des BEMA-Z, Rechenfehler, sonstige offenbare Unrichtigkeiten) können seitens der

Krankenkassen nur innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der vollständigen Rechnungslegung geltend gemacht werden. Die KZVS entscheidet über den Berichtigungsantrag durch Erstellung eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Nachträgliche Berichtigungen mit der Begründung, die Behandlung sei keine Folge solcher akuten Erkrankungen und/oder Schmerzzustände gewesen bzw. gehe über die nach § 4 Abs. 1 AsylbLG zu leistende Behandlung hinaus, scheiden aus. Im Übrigen können die Krankenkassen Regressanträge nur stellen, soweit sie selbst Regressforderungen des Kostenträgers unterliegen.

(9) Die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen sind nicht Bestandteil der von den Krankenkassen an die KZVS gezahlten Gesamtvergütungen.

(10) Die Krankenkassen zahlen der KZVS zur Abgeltung der aus diesem Vertrag entstehenden Aufwendungen einen Betrag i. H. v. 2,1 % der jeweiligen Abrechnung zzgl. Umsatzsteuer, soweit solche nach den gesetzlichen Bestimmungen anfällt. Für den Fall, dass die Umsatzsteuer nachträglich anfällt, verzichten die Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung. Die von den Krankenkassen an die KZVS gezahlten Beträge für Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden den Krankenkassen von der Stadt Leipzig im Rahmen einer gesonderten Rechnungslegung erstattet. Für die aufgrund der Durchführung dieses Vertrages notwendigen einmaligen Programmierleistungen der KZVS erstattet die Stadt Leipzig die entstehenden Aufwendungen nach Rechnungslegung durch die KZVS.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind in ihrem Verantwortungsbereich jeder für sich verpflichtet, die für sie jeweils einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und zum Schutz personenbezogener Daten nach der EU-DSGVO sowie ggf. ergänzend des LDSG und des BDSG in der jeweils geltenden Fassung jederzeit einzuhalten. Eine gemeinsame Datenverarbeitung findet nicht statt.
- (2) Die Vertragspartner haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, 2 EU-DSGVO, in ihrem Verantwortungsbereich herzustellen und einzuhalten.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von

Asylbewerbern (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen gemäß der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist sicherzustellen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (Patientendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach den Berufsordnungen und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Gesetzliche oder sonst zulässige Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung des Vertrages in ihrem Verantwortungsbereich nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Bedient sich ein Vertragspartner eines Dritten, so stellt er sicher, dass dieser die datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhält. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen oder in der Vereinbarung genannten Aufgaben und Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten / Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum 01.07.2026 in Kraft und gilt für den Vertragszeitraum der Rahmenvereinbarung.

§ 9 Salvatorische Klausel

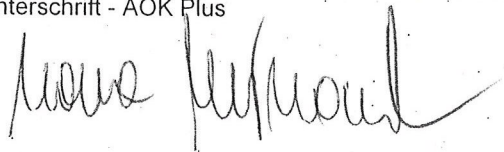
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Parteien des Vertrages die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzt, welche nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechen.

Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1 sowie 4 und 6 AsylbLG

Ort/Datum	Unterschrift - Stadt Leipzig 
Ort/Datum	Unterschrift - AOK Plus
Ort/Datum	Unterschrift - DAK Gesundheit
Ort/Datum	Unterschrift - Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen

Anlage: Technische Anlage

Kopie

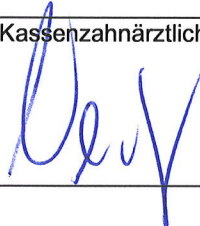
Ort/Datum	Unterschrift - Stadt Leipzig
Ort/Datum	Unterschrift - AOK Plus 
Ort/Datum	Unterschrift - DAK Gesundheit
Ort/Datum	Unterschrift - Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen

Anlage: Technische Anlage

Ort/Datum	Unterschrift - Stadt Leipzig
Ort/Datum	Unterschrift - AOK Plus
Ort/Datum Dresden, 27.04.2026	Unterschrift - DAK Gesundheit Weidel
Ort/Datum	Unterschrift - Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen

Anlage: Technische Anlage

Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1 sowie 4 und 6 AsylbLG

Ort/Datum	Unterschrift - Stadt Leipzig
Ort/Datum	Unterschrift - AOK Plus
Ort/Datum	Unterschrift - DAK Gesundheit
Ort/Datum <i>Dresden, 27. 05. 2026</i>	Unterschrift - Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen 

Anlage: Technische Anlage

Anlage zur Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1 sowie 4 und 6 AsylbLG

Anlage - Technische Anlage

Datenaustausch mit den Krankenkassen

zu Abrechnungen der besonderen Personengruppe 9 (AsylbLG) der Stadt Leipzig

1. CSV-Datei

Die in § 6 Abs. 6 Satz 3 der Ergänzungsvereinbarung benannte CSV-Datei zur Übertragung von aggregierten Abrechnungsinformationen zu den Krankenkassen und weiter zur Stadt Leipzig muss einen eindeutig definierten Aufbau besitzen.

1.1 Dateiaufbau

Die erste Zeile ist der Kopfsatz, welcher die Struktur der nachfolgenden Datensätze beschreibt. Die einzelnen Spalten sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Die Reihenfolge der Felder darf nicht verändert werden.

Die Kopfzeile muss folgendermaßen aussehen:

Datenart;Abrechnungszeitraum;Rechnungsnummer;Identitätsnummer;Kassennummer;eGK
Versichertennummer;Nachname,Vorname;Geburtsdatum;Behandlungsbeginn,Behandlungsende;Honora
r;Sachkosten;Gesamtbetrag

Für zwei Patienten könnten beispielsweise folgende Datensätze definiert werden:

KCH;202001;1-20-0016267-001;101349237;156729900500;A123456789;Mustermann;Miriam;04.05.198
0;20200123;20200214;367,23;457,56;824,79

KCH;202001;1-20-0016267-001;101349345;156729900500;A123456987;Testmann;Mirko;02.08.1985;2
0200112;20200326;345,56;456,76;802,32

Die Datei selbst wird in UTF-8 kodiert. Als Zeilenende wird „LF“ „(0xa)“ geschrieben.

Falls in einer Spalte das Trennzeichen verwendet werden soll, muss dieses entwertet werden. Dies kann realisiert werden, indem ein Ausrufezeichen vorangestellt wird.

1.2 Spaltenbeschreibung

Im Folgenden wird der Datensatz für die CSV-Datei beschrieben:

Feld-/Spaltenname	Feldlänge	Feldtyp	Bemerkung
Datenart	...3	AN	KCH, KFO, ZE, PAR, KBR
Abrechnungszeitraum	6	N	JJJJ0Q, JJJJMM
Rechnungsnummer	16	AN	
Identitätsnummer	...17	N	Fallnummer zum Behandlungsnachweis zum Versicherten
Kassennummer	12	N	Kassennummer des Kostenträgers im Bundeseinheitlichen Kostenträgerverzeichnis der KZV
eGKVersichertennummer	10	AN	
Nachname	45	AN	
Vorname	45	AN	
Geburtsdatum	8	N	JJJJMMTT

Behandlungsbeginn	8	N	JJJJMMTT; Datum der ersten Leistung, bei PAR - Aufstellungsdatum bei ZE - Aufstellungsdatum
Behandlungsende	8	N	JJJJMMTT; Datum der letzten Leistung; bei PAR – Abschluss der Behandlung bei ZE - Eingliederungsdatum
Honorar	15 Z,ZZ	N	Leistungen in Punkten mal Punktwert in EUR und Leistungen in EUR
Sachkosten	15 Z,ZZ	N	Sachkosten in EUR (Material-, Labor- und Sonstige Kosten)
Gesamtbetrag	15 Z,ZZ	N	Gesamtbetrag in EUR

2. Datenaustausch

Die ermittelten Daten sollen mittels CSV-Datei per SFTP an die Datenannahmestelle der jeweiligen Krankenkasse übertragen werden. Die Datenannahmestellen sind in der jeweils aktuellen Technischen Anlage aufgeführt.

In diesem speziellen Fall ist nur die Datenannahmestellen der AOK Plus betroffen. Die Krankenkasse DAK hat auf die CSV-Dateien verzichtet. Somit werden keine CSV-Dateien an die Datenannahmestellen DAK übertragen.

2.1 Logischer Dateiname

Der logische Dateiname kann 11 Stellen laut Definition der Auftragsdatei lang sein und hat folgenden Aufbau:

<KZV><Empfänger><Abrechnungsbereich><Art der
Lieferung><Abrechnungszeitraum>

Mit:

KZV	2-stellig, liefernde KZV (immer 56 – KZV Sachsen)
Empfänger	4-stellig, 9900 für AOK
Abrechnungsbereich	2-stellig, KC konservierend chirurgische Leistungen (KCH) KB Leistungen bei Kieferbruch und Kiefergelenkerkrankungen (KBR) KF kieferorthopädische Leistungen (KFO) PA PAR-Leistungen (PAR) ZE Zahnersatz-Leistungen n. § 55 SGB V (ZE)
Art der Lieferung	1-stellig, Wertebereich analog Stelle 9 im logischen Dateinamen nach TA
Abrechnungszeitraum	2-stellig, Wertebereich analog Stellen 10-11 im logischen Dateinamen nach TA

Z.B.:

569900KCA01 (KC) KCH Lieferung, (A) Originallieferung, (0) 2020 (zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung), (1) erstes Quartal

569900PAB0K (PA) PAR Lieferung, (B) 1. Korrekturlieferung, (0) 2020 (zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung), (K) 11. Monat

2.2 Transferdateien

Die Transferdateinamen beinhalten die Verfahrenskennung und sind in der TA 4.0 Abschnitt 4.1 „Transferdateiname“ spezifiziert.

Um sich für separat vereinbarte Austauschverfahren mit den Kassen von der TA zu lösen, sollte eine eigene Verfahrenskennung eingeführt werden. Dies wird von der AOK schon praktiziert. Unter der neu zu definierenden Verfahrenskennung können dann diverse Verfahren zwischen AOK und KZV Sachsen etabliert werden.

Als Verfahrenskennung zwischen AOK und KZV Sachsen wird **1Z20** (Vorschlag AOK) verwendet.

Damit ergeben sich folgende Transferdateinamen:

E1Z20123	CSV-Datei (Nutzdaten), Echtdaten-Datenaustausch zwischen AOK und KZV Sachsen, Transfernummer 123
E1Z20123.AUF	dazugehörige Auftragsdatei

2.3 Spezifikation Nachrichtentypen

In der TA 4.0 Abschnitt 4.3 werden Nachrichtentypen definiert. Für den Datenaustausch der CSV-Datei werden zusätzlich folgende Nachrichtentypen definiert:

LKC	Leistungs- / Kosten-Übersicht Asyl für konservierend chirurgische Leistungen (KCH)
LKB	Leistungs- / Kosten-Übersicht Asyl für Leistungen bei Kieferbruch und Kiefergelenkerkrankungen (KBR)
LKF	Leistungs- / Kosten-Übersicht Asyl für kieferorthopädische Leistungen (KFO)
PA	Leistungs- / Kosten-Übersicht Asyl für PAR-Leistungen (PAR)
LZE	Leistungs- / Kosten-Übersicht Asyl für Zahnersatz-Leistungen n. § 55 SGB V (ZE)

2.4 Auftragsdatei

Im Auftragsatz werden für den Datenaustausch der CSV-Datei folgende Erweiterungen definiert:

- Die Spezifikation der Verfahrenskennung wird für die zusätzlichen Nachrichtentypen erweitert. Es entstehen damit die Kennungen LKC00, LKB00, LKF00, LPA00, LZE00
- Das Feld Dateiname (Stellen 105-115) wird mit dem logischen Dateinamen nach der oben ausgeführten Definition belegt.

2.5 Verschlüsselung

Die CSV-Datei wird nach den Vorgaben der TA 4.0 verschlüsselt.
(siehe Abschnitt 4.5.3.6. „spezifische Information zur Verschlüsselung“ in der TA 4.0)